

Beratungspflicht beim Verkauf eines überdimensionierten EDV-Systems

OLG Köln, Urteil vom 8. Januar 1993 (19 U 187/92)

Leitsatz

Der Verkauf einer überdimensionierten Anlage an den EDV-unerfahrenen Kunden beinhaltet jedenfalls dann keinen Verstoß gegen die dem Fachunternehmen grundsätzlich obliegende Beratungspflicht, wenn der Kunde sich bereits anderweitig hat beraten lassen und mit festen Vorstellungen auftritt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat mit zutreffenden Erwägungen den Beklagten zur Zahlung des noch offenen Restbetrages von 22.480,46 DM verurteilt.

Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt: Kaufrecht

1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß auf die Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt Kaufrecht zumindest entsprechend anzuwenden ist (BGHZ 102, 135, 140 ff., 145¹; BGH, Urteil vom 18. Oktober 1989 – VIII ZR 325/88 = WM 1989, 1890 unter II 1a²; BGH, Urteil vom 24. Januar 1990 – VIII ZR 22/89³) und daß für die Herstellung von Individualsoftware Werkvertragsrecht gilt (BGHZ 102, 135, 140/141⁴; BGH, Urteil vom 11. Februar 1971 – VII ZR 170/69 = WM 1971, 615 unter II 1; BGH, Urteil vom 23. Februar 1977 – VIII ZR 312/75 = WM 1977, 390 unter II 2; vgl. zur Abgrenzung auch Senat CR 1992, 544⁵). Hiervon ausgehend ist das Landgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß vorliegend Kaufvertragsrecht Anwendung findet. Denn schon die Bestellungen wie auch die vom Beklagten getroffene Auswahl machen deutlich, daß hier allein Standardhard- und -software, mit anderen Worten ein bereits fertig entwickeltes Produkt, erworben worden ist. Der Beklagte hat auch nichts dazu vortragen können, worin denn die behauptete Individuallösung liegen soll. Soweit die Berufung für die Annahme eines Werkvertrages allein die von ihr behauptete Erklärung des Vertragspartners ausreichen lassen will, es müsse angepaßt oder entwickelt werden, selbst wenn dies im Ergebnis nicht der Fall gewesen sein sollte, stellt dies kein geeignetes Abgrenzungskriterium dar; vielmehr ist allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Werkvertraglichen Charakter hatte allein der gesondert abgeschlossene „Service-Vertrag für Systemberatung“, der die „Beratung und Unterstützung bei den Einrichtungen eines AS/400“ zum Preis von 7.125,- DM zum Gegenstand hatte; er belegt im übrigen zusätzlich, daß die „Anpassung“ oder besser gesagt Konfigurierung eben nicht Gegenstand des Vertrags über den Erwerb der Hard- und Software war.

Kein selbständiger Auskunfts- und Beratungsvertrag

2. Einen selbständigen Auskunfts- und Beratungsvertrag hat der Beklagte mit der Klägerin nicht abgeschlossen. Zwar hatte er wie jeder Käufer sicher ein besonderes Interesse daran, durch vollständige und richtige Beratung seitens der Verkäuferin sicherzustellen, daß er sich eine für seine Zwecke geeignete EDV-Anlage aussucht. Das rechtfertigt es aber nicht, einen selbständigen Beratungsvertrag anzunehmen, wenn nicht besondere Umstände darauf hindeuten. Die Aufklärung und Beratung bei der Auswahl ist bei lebensnaher Betrachtung stets Teil der Bemühungen des Verkäufers, die Ware an den Mann zu bringen (so BGH CR 1986, 79 [81]⁶; vgl. auch Kemper, Haftungsverjährung für Beratungsverschulden, CR 1991, 708 [709]). Nicht anders liegt es hier; im Gegenteil spricht hier zusätzlich gegen

¹ Informatik und Recht 1988, S. 16–23.

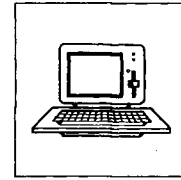
² jur-pc 1990, S. 406–410. Vgl. dazu auch jur-pc 1991, S. 932–939; jur-pc 1991, S. 1151.

³ BGHZ 110, S. 130–147.

⁴ A. a. O. (Fn. 1).

⁵ jur-pc 1992, S. 1710–1713.

⁶ Informatik und Recht 1988, S. 133–134 m. Anm. Zahrnt.



die Annahme eines selbständigen Beratungsvertrages, daß der Beklagte sich vor dem Kontakt mit der Klägerin von dem Streitverkündeten N. hat beraten lassen, der eine Unternehmensberatung für betriebliche Datenverarbeitung betreibt. So hat denn auch die Klägerin unwidersprochen vorgetragen, es habe sich um eine untypische Vertragsanbahnung deshalb gehandelt, weil der Beklagte bereits mit festen Vorstellungen erschienen sei, es habe deshalb keine Bestandsaufnahme vor Ort stattgefunden.

3. a. Eine Haftung aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragschluß (c.i.c.) scheidet vorliegend ebenfalls aus. Dabei scheidet der Anspruch nicht bereits daran, daß die Sondervorschriften über die Gewährleistung eine Haftung aus c.i.c. für fahrlässig unzutreffende Erklärungen des Verkäufers ausschließen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH soll in Fällen, in denen der Verkäufer im Rahmen eingehender Vertragsverhandlungen und auf Befragen des Käufers jeweils einen ausdrücklichen Rat erteilt, bei fahrlässig falscher Auskunft- oder Ratserteilung eine Schadensersatzpflicht wegen Verletzung einer im Rahmen des Kaufvertrages übernommenen Nebenpflicht neben Gewährleistungsansprüchen bestehen können, und zwar auch dann, wenn sich das Verschulden des Verkäufers auf Eigenschaften der Kaufsache bezieht (BGH a. a. O. m. z. N.; vgl. zum Meinungsstand auch Palandt-Putzo, 50. Aufl., vor § 459 Rn 7).

b. Ob eine solche eingehende Beratungstätigkeit über das „Was“, wie der BGH sie fordert, dem Vertragschluß vorangegangen ist, ist zwischen den Parteien streitig. Der Beklagte hat allerdings die Verletzung von Sorgfaltspflichten seitens der Klägerin bei der Beratung, welche Kombination von Hardware und Software der gestellten innerbetrieblichen Organisationsaufgabe gerecht würde, vorgetragen. Denn er hat u. a. behauptet, die Klägerin habe ihm mit dem „AS 400“ eine bei weitem überdimensionierte Anlage angedient; sie habe in ihrem Angebot PCs gehabt, die die gestellten Aufgaben wesentlich billiger hätten erfüllen können, wie z. B. den PC „PS/2 Mod. 50“; dieser sei in der Lage, alle in der Kanzlei des Beklagten anfallenden Arbeiten, die der „AS 400“ bewältigen sollte, zu erledigen und darüber hinaus noch zusätzlich gewünschte Arbeiten, wie die Erstellung von Tortendiagrammen. Träfe dies zu, hätte die Beklagte gegen die ihr als Fachunternehmen dem Beklagten gegenüber obliegende Auswahlberatung verstoßen. Denn sie durfte nur ein solches System empfehlen, das den innerbetrieblichen Bedürfnissen des Beklagten auch gerecht wurde, wobei es, nachdem der Beklagte ihren Rat erbeten hatte, wie er behauptet, grundsätzlich ihre Aufgabe war, die innerbetrieblichen Bedürfnisse des Beklagten zu ermitteln; alsdann hätte sie dem Beklagten einen Organisationsvorschlag zur Problemlösung erstellen müssen. Dabei läge allerdings noch kein Verstoß gegen die Beratungspflicht vor, wenn die Klägerin aus Sicherheitsgründen eine überdimensionierte Anlage empfohlen hätte, soweit sie ihm nur die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen – technische Möglichkeiten und der entsprechend hohe Anschaffungspreis – vor Augen geführt hätte (vgl. hierzu Schmidt, Beratungsleistungen und Mitwirkungspflichten, CR 1992, 709 ff.). Eine derartige Beratung hat aber unstreitig nicht stattgefunden, so daß eine Haftung der Klägerin aus c.i.c. grundsätzlich in Betracht käme. Etwas anderes würde nur gelten, wenn zuträfe, was die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt hat, daß nämlich der Beklagte, zuvor von N. beraten, mit einem fertigen Konzept bei ihr erschienen sei und mit ihr nicht mehr über das „Ob“, sondern nur noch über das „Wie“ der Anschaffung einer Anlage des Systems „AS/400“ verhandelt habe; einen derartig auftretenden Kunden brauchte die Beklagte nicht auf möglicherweise billigere Lösungen hinzuweisen. Diese Frage kann hier jedoch offenbleiben, weil Ansprüche des Beklagten aus c.i.c. auf jeden Fall verjährt wären.

c. Kaufrechtliche und werkvertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche verjähren nach §§ 477, 638 BGB regelmäßig in sechs Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme. Diese Verjährungsregelung gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH auch für Ansprüche aus der Verletzung von Beratungspflichten, wenn das Verschulden sich auf einen Mangel bezieht. Aber auch der Schadensersatzanspruch des Käufers aus der schuldhaften Verletzung einer dem Verkäufer obliegenden Aufklärungs- und Beratungspflicht über eine Eigenschaft des Kaufgegenstandes, die keinen Mangel darstellt, ist dann der kurzen Verjährungsfrist des § 477 BGB unterworfen, wenn von der Eigenschaft die Verwendungsfähigkeit der Kaufsache für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck abhängt. So liegt es hier. Denn der Beklagte behauptet, die Anlage sei überdimensioniert, könne keine Torten- und Säulendiagramme erstellen und sei nicht kompatibel.

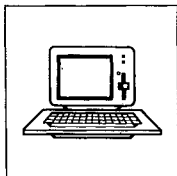
d. Die Verjährung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ist auch dann abgelaufen, wenn man für die Gewährleistungsansprüche und die Ansprüche aus c.i.c. einheitlich von der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist von einem Jahr ausgeht und des

Keine Haftung aus c.i.c.

*Streitig:
Beratung über das „Was“, das
„Ob“ und das „Wie“*

*Verjährung bei Verletzung von
Beratungspflichten mit
Mangelbezug*

*Verjährung auch im
Eventualfall*

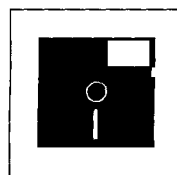
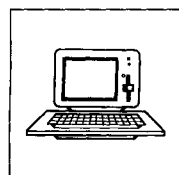


weiteren davon, daß die Vorschrift des § 639 Abs. 2 BGB in Nachbesserungsfällen nicht nur im Kaufvertragsrecht, sondern auch auf Ersatzansprüche aus der Verletzung von Beratungspflichten entsprechend Anwendung findet. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden, wonach Untersuchungen der Klägerin spätestens am 30.1.1991 ihr Ende gefunden haben, während der Beklagte Ansprüche aus c.i.c. erstmalig im Schriftsatz vom 5.2.1992 geltend gemacht hat. Angesichts dessen braucht nicht näher auf die im Ergebnis zu bejahende Frage eingegangen zu werden, ob die Verjährungsfrist nicht bereits vor dem 30.1.1991 zu laufen begann, weil sie zuvor nur zeitweise gehemmt war.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht möglich.

4. Der Beklagte kann den Vertrag auch nicht mit Erfolg wegen arglistiger Täuschung anfechten (§ 123 BGB). Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin den Beklagten wider besseres Wissen bei der Auswahl der Hard- und Software falsch beraten hat. Die Klägerin hat den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gewünschten Tortendiagramme nicht von dem System „AS/400“, sondern nur mit einem zusätzlichen PC erstellt werden könnten. Die vom Beklagten zum Beweis der Überdimensionierung angeführte Werbebroschüre, aus der sich die Einsatzbereiche ergeben, war dem Beklagten offensichtlich schon früher bekannt. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Denn er hat – insoweit unstreitig – keine Bedarfsanalyse vor Ort durchführen lassen, weil er zuvor Beratung an anderer Stelle gesucht hatte; sonst hätte er auch schwerlich die auf der Bestellliste dokumentierte Auswahl treffen können. Das spricht für die Behauptung der Klägerin, der Beklagte sei mit festen Vorstellungen zum Erwerb des „AS/400“ gekommen. Die Klägerin hat dem Beklagten mit Schreiben vom 19.10.1989 auch unmißverständlich verdeutlicht, daß die Firma N. GmbH zwar autorisierter Vertriebspartner sei, als solche aber eigenverantwortlich handle; N. sei nicht berechtigt, im Namen der Klägerin Bestellungen abzuschließen pp. N. ist bei dem hier in Rede stehenden Vertragswerk daher auch nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der Klägerin aufgetreten, dessen Erklärungen sich die Klägerin zurechnen lassen müßte.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)



jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

CHKDSK-Gefahren (Teil 1)

Maximilian Herberger

Elementares zu CHKDSK

„lost clusters“ zurückholen ...

Aber:
Bei großen Platten droht Gefahr.

Mehr als 65278
Zuordnungseinheiten ...

Nicht ganz zum PC-Elementarwissen, aber auch nicht zum PC-Spezialwissen zählt die Information, daß man unter DOS ab und zu das Programm CHKDSK laufen lassen sollte. Dieses Programm prüft die Integrität der FAT (File Allocation Table). Dabei berichtet CHKDSK hin und wieder von „lost clusters“, das sind auf der Platte befindliche Datei-Stücke, die keiner Datei mehr zugeordnet werden können. Will man die „lost clusters“ zu Dateien umwandeln, so startet man CHKDSK mit dem Zusatz /F. Es erscheint dann im Falle des Vorhandenseins von „lost clusters“ die Frage, ob die verlorenen Ketten in Dateien umgewandelt werden sollen.

Antwortet man mit „j“, so überträgt CHKDSK den Inhalt der „lost clusters“ in Dateien im Root-Verzeichnis, die beginnend mit FILE0000.CHK über FILE0001.CHK usw. aufsteigend nummeriert sind. Man kann auf diese Weise scheinbar verlorene Information „zurückholen“ oder durch Löschen nicht mehr benötigter Informationsbruchstücke Platz gewinnen.

Beim Einsatz von CHKDSK mit dem Parameter /F und dann der Antwort „Nein“ auf die beschriebene Frage mußten es nun einige PC-Anwender erleben, daß danach ihre FAT und wesentliche Teile der Directory-Struktur zerstört waren, weil bis zu 32MB nutzloser Daten darüber geschrieben worden waren. Die wenigsten derjenigen, die dieses Schicksal erlebte, sahen in CHKDSK den Schuldigen. Vielmehr liegt – die gegenwärtige psychologische Lage in Rechnung gestellt – die Vermutung näher, ein Virus habe sich eingeschlichen (was Microsoft eine ganze Anzahl von Reklamationen erspart haben dürfte). Mit einem Virus hat das ganze Phänomen aber nichts zu tun: Es liegt „nur“ ein ganz normaler Bug vor.

In Gefahr ist die Festplatte, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen:

1. Die Festplatte muß eine bestimmte Größe aufweisen. Ob das der Fall ist, stellt man am leichtesten fest, indem man CHKDSK (ohne den Zusatz /F!) laufen läßt. Erscheint dann in der Zeile „n Zuordnungseinheiten auf dem Datenträger insgesamt“ eine Zahl, die größer ist als 65278, sollte man die CHKDSK-Version prüfen, über die man verfügt. (Das ist allerdings nur ein Grobindikator. Möglicherweise sind einige Platten mit einer Anzahl von Zuordnungseinheiten über 65278 nicht betroffen. Eine genaue Liste der betroffenen Festplattentypen findet sich in der Datei README.TXT auf der jur-pc Abonentendiskette dieses Monats.) (Fortsetzung auf S. 1973)